

ZH_OBERGERICHT RT190144 vom 27. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190144

FR: ZH_OBERGERICHT RT190144 du 27 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190144 del 27 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 29. August 2019 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 7 (Zahlungsbefehl vom 17. Juni 2019) – gestützt auf ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich – definitive Rechtsöffnung für Fr. 600.-- nebst 5% Zins seit 18. Juni 2019; im Mehrbetrag wurde das Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen und die Kostenfolgen wurden zu 5/6 zu Lasten der Gesuchstellerin geregelt (Urk. 12). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin am 23. September 2019 (Datum Poststempel) fristgerecht (Urk. 10b) Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 11 S. 2): "1. Es sei im Urteil vom 29.8.2019 erteilte definitive Rechtsöffnung in Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 7, Zahlungsbefehl vom 17. Juni 2019 für Fr. 600.00, nebst zu 5% seit 18. Juni 2019, aufzuheben, da diese noch nicht rechtskräftig ist.

E. 2

Mit dem heutigen Endentscheid im Beschwerdeverfahren wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung obsolet.

E. 3

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konkret dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenaussagen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was

- 3 - im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. b) Die Vorinstanz erwog im hier interessierenden Zusammenhang im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze sich auf ein rechtskräftiges Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 29. Mai 2019, mit welchem die Gesuchsgegnerin zum Ersatz der Entscheidgebühr von Fr. 600.-- verpflichtet werde. Dieses Urteil stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Die Abtretungserklärung vom 13. Juni 2019 weise die Gesuchstellerin als Gläubigerin aus. Die Gesuchsgegnerin habe sich zum Rechtsöffnungsgesuch nicht vernehmen lassen und der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstehende Gründe würden aus den Akten nicht hervorgehen. Die Forderung sei damit ausgewiesen, ebenso der Verzugszins ab Zustellung des Zahlungsbefehls, d.h. ab 18. Juni 2019 (Urk. 12 S. 2 f.). c) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde im Wesentlichen geltend, das Urteil des Bezirksgerichts Zürich

vom 29. Mai 2019 sei gar nicht rechtskräftig, da sie (die Gesuchsgegnerin) dagegen fristgerecht am 21. Juni 2019 Beschwerde erhoben habe (Urk. 11 S. 2). d) Dass die Gesuchsgegnerin gegen das Urteil vom 29. Mai 2019 eine Beschwerde eingereicht habe, hat sie im vorinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht (sie hatte sich in diesem nicht vernehmen lassen; vgl. Urk. 6 f.). Diese neue Behauptung kann daher im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden (vgl. vorstehend Erwägung 3.a). Aber auch wenn die behauptete Beschwerdeerhebung hätte berücksichtigt werden können, wäre der vorliegenden Beschwerde kein Erfolg beschieden gewesen, denn die Einreichung einer Beschwerde hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils nicht (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Das als Rechtsöffnungstitel dienende Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 29. Mai 2019 war somit auch bei einer dagegen fristgerecht eingereichten Beschwerde rechtskräftig und vollstreckbar; es ist denn auch mit einer entsprechenden Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehen (Urk. 3/4 S. 5).

- 4 - e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 600.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.